



**Eidgenössisches Departement des  
Innern (EDI)**

Per E-Mail an:

[Sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Kontakt Anna Pestalozzi  
Funktion Leiterin Sozialpolitik  
Tel. direkt 062 206 88 97  
E-Mail [anna.pestalozzi@procap.ch](mailto:anna.pestalozzi@procap.ch)  
Datum 8. September 2026

## **Vernehmlassung 2026/45**

### **Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinter- lassenversicherung (AHVG): AHV 2030**

#### **Stellungnahme Procap Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des AHVG teilzunehmen. Die Reform AHV 2030 will in erster Linie die finanzielle Lage der Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV) für den Zeitraum 2030 bis 2040 nachhaltig stabilisieren.

Procap äussert sich nachstehend gezielt zu denjenigen Themen der Vernehmlassungsvorlage, die Menschen mit Behinderungen explizit betreffen. Zur Frage der Finanzierung der AHV und zu den drei vom Bundesrat vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten nimmt Procap mangels behinderungsspezifischer Relevanz nicht Stellung.

## 1. Beiträge auf Unfall- und Krankentaggelder (Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup> AHVG)

Heute können auf Versicherungstaggeldern der Unfall- oder der Krankentaggeldversicherung keine Beiträge entrichtet werden. Dies kann bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit dazu führen, dass die betroffenen Arbeitnehmenden wie Nichterwerbstätige Beiträge an die AHV, IV und EO zu entrichten haben, dies ohne Beteiligung des Arbeitgebers. Die Höhe dieser Nichterwerbstätigenbeiträge bemisst sich anhand der sozialen Verhältnisse. Wenn Taggeldbezüger\*innen noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, sind sie sich oftmals nicht bewusst, dass sie sich als Nichterwerbstätige bei der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons melden und regelmässig auch Beiträge entrichten müssten.

Neu sollen Unfall- und Krankentaggelder (gemäss UVG, KVG und VVG), die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden, dem massgebenden Lohn gleichgestellt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Taggeld vom Arbeitgeber oder direkt von der Versicherung ausgerichtet wird. Während einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit entrichtet der Arbeitgeber, solange das Arbeitsverhältnis andauert, weiterhin die paritätischen Sozialversicherungsbeiträge, und zwar auf dem Taggeld (in der Regel 80 Prozent des bisherigen Lohns) sowie gegebenenfalls auf zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers.

→ Procap begrüsst diese Anpassung. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Betroffene keine Kenntnis davon haben, dass sie trotz Erhalt eines Kranken- oder Unfalltaggeldes keine AHV/IV-Beiträge bezahlen. Um allfällige Beitragslücken zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass neu auch Kranken- oder Unfalltaggelder dem massgebenden Lohn gleichgestellt werden und beitragspflichtig sind.

## 2. Betreuungsgutschriften (Art. 29<sup>septies</sup> AHVG)

Gemäss dem heute geltenden Art. 29<sup>septies</sup> AHVG haben Personen, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Hierfür ist vorausgesetzt, dass die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreicht werden können. Der Anspruch muss jährlich schriftlich angemeldet werden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der betreuenden Person einen gemeinsamen Haushalt führt. Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden. Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen und der zunehmenden Vielfalt an Familienmodellen sollen die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften neu nicht mehr nur zivilstandsabhängig ausgerichtet werden. Künftig soll der Anspruch individuell ausgestaltet sein, und zwar auf der Grundlage des elterlichen Sorgerechts bzw. der effektiven, individuellen Ausübung von Betreuungsaufgaben.

→ Procap begrüsst die vorgesehene Individualisierung der Betreuungsgutschriften grundsätzlich. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gutschriften künftig stärker denjenigen Personen zugerechnet werden, die die Betreuungsarbeit tatsächlich leisten. Zudem wird so verhindert, dass Betreuungsgutschriften bei Ehepaaren automatisch aufgeteilt werden, obwohl die Betreuung überwiegend oder ausschliesslich von einer Person erbracht wird.

→ Die vorgeschlagene Anpassung löst jedoch nur einen Teil der bestehenden Herausforderungen. Die Betreuungsgutschriften werden in der Praxis nach wie vor sehr selten beantragt, obwohl Angehörigenbetreuung gesellschaftlich von grosser Bedeutung ist und in erheblichem Umfang geleistet wird. Die Revision sollte deshalb genutzt werden, um die Wirksamkeit dieses Instruments insgesamt zu stärken. Procap empfiehlt folgende drei ergänzende Anpassungen:

- **Zugang vereinfachen: Betreuungsgutschriften ohne jährlichen Antrag gewähren:**

Während Erziehungsgutschriften automatisch berücksichtigt werden, müssen Betreuungsgutschriften jährlich neu beantragt werden. Gerade für Personen, die bereits stark in Betreuungsaufgaben eingebunden sind, stellt dies eine erhebliche administrative Belastung dar. Zudem sind die Betreuungsgutschriften in der Bevölkerung nach wie vor wenig bekannt. Aufgrund dieser Hürden werden grundsätzlich bestehende Ansprüche häufig gar nicht geltend gemacht.

→ Procap regt daher an, den Zugang zu Bezug von Betreuungsgutschriften deutlich zu vereinfachen und die Einführung eines möglichst weitgehenden Automatismus zu prüfen. Wo dies nicht möglich ist, sollten anspruchsberechtigte Personen aktiv informiert und die Anmeldung so einfach und verständlich wie möglich ausgestaltet werden.

- **Anspruchsvoraussetzungen an heutige Betreuungsrealitäten anpassen:**

Der Kreis der anspruchsbegründenden Beziehungen ist heute zu eng gefasst. Betreuung wird oftmals nicht ausschliesslich durch Familienangehörige im engeren Sinn erbracht. Häufig übernehmen auch langjährige Lebenspartner\*innen, enge Freund\*innen oder andere Vertrauenspersonen aus dem sozialen Umfeld regelmässig und verlässlich Betreuungsaufgaben. Diese Betreuungsleistungen sind gesellschaftlich wertvoll und sollten bei der Ausgestaltung der Betreuungsgutschriften angemessen berücksichtigt werden.

Auch sollte sichergestellt werden, dass das Kriterium der leichten Erreichbarkeit nicht zu restriktiv ausgelegt wird. Betreuung kann auch dann regelmässig und erheblich sein, wenn sie nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe erfolgt, etwa durch wiederkehrende Betreuungseinsätze, die Begleitung zu Arztterminen, administrative Unterstützung oder die Koordination von Hilfsangeboten.

→ Procap empfiehlt deshalb, die Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsgutschriften gezielt weiterzuentwickeln. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen sollte erweitert und das Kriterium der leichten Erreichbarkeit so ausgestaltet werden, dass unterschiedliche Formen der heutigen Betreuungsrealität angemessen berücksichtigt werden. Entscheidend sollte die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung sein.

- **Kombination von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ermöglichen:**

Heute können für denselben Zeitraum nicht gleichzeitig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden. Diese Regelung wird der Situation zahlreicher Versicherter nicht gerecht, die gleichzeitig Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige betreuen.

→ Procap empfiehlt daher, das Verhältnis zwischen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zu flexibilisieren und an die tatsächlichen Lebensrealitäten vieler Versicherter anzupassen, indem eine Kombination von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ermöglicht wird.

**Zur Veranschaulichung:** So könnte beispielsweise eine Person ein minderjähriges Kind betreuen und gleichzeitig die regelmässige Betreuung eines hilfsbedürftigen Elternteils übernehmen. In einem solchen Fall wäre es sachgerecht, wenn die Person sowohl eine Erziehungs- als auch eine Betreuungsgutschrift erhalten könnte. Entsprechend der neuen Systematik der Vorlage würde dies zu insgesamt zwei Gutschriften führen:

- **1 Erziehungsgutschrift** für die Betreuung des Kindes; und
- **1 Betreuungsgutschrift** für die Betreuung des hilfsbedürftigen Elternteils.

Die Obergrenze könnte dabei auf **insgesamt zwei Gutschriften pro Person und Jahr** festgelegt werden. Damit würde der Realität zahlreicher Personen besser Rechnung getragen, die zugleich Verantwortung für Kinder und ältere Angehörige tragen.

### 3. Bezug der Hilflosenentschädigung während des Aufschubs der Altersrente (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG / Übergangsbestimmungen Bst. g und h)

Aufgrund einer per 1. Januar 2025 erfolgten Aufhebung von Art. 55<sup>bis</sup> AHVV, wonach Altersrenten, die an die Stelle einer ganzen Invalidenrente der IV traten oder zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wurde, explizit vom Aufschub der Altersrente ausgeschlossen waren, können Altersrenten, die an die Stelle einer ganzen Invalidenrente der IV treten oder zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird, seit dem 1. Januar 2025 aufgeschoben werden. Diese neue Regelung hat jedoch zur Folge, dass die Versicherten zwischen dem Anspruch auf Hilflosenentschädigung und dem Aufschub entscheiden müssen: Gemäss Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG haben nämlich nur Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Das bedeutet, dass derzeit Versicherte, die den Bezug ihrer Altersrente ganz oder teilweise aufschieben, während der Aufschubsdauer keine Hilflosenentschädigung beziehen können. Das ist vor allem für Personen nachteilig, die bereits vor Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung und allenfalls auch einen Assistenzbeitrag der IV bezogen haben und während dem Aufschub der Altersrente den Anspruch auf die Hilflosenentschädigung und den allfälligen Assistenzbeitrag verlieren. In diesen Fällen entfällt nach dem heutigen Recht der Besitzstand auf die Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag der IV.

Die Problematik zeigt sich somit seit 1. Januar 2025 und wurde mittels Interpellation Lohr [25.4065](#) thematisiert und adressiert. In seiner Antwort auf die Interpellation anerkannte der Bundesrat, dass diese Situation einer Lösung bedarf, und dass er die notwendige Gesetzesänderung im Rahmen der Reform AHV 2030 vorschlagen werde.

Neu soll der Anspruch auf Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag auch während des Aufschubs der AHV-Rente gegeben sein. Der Bezug der ganzen Altersrente soll kein Erfordernis mehr sein.

Gemäss den Übergangsbestimmungen Bst. g und h soll es auch für Personen mit laufenden Aufschüben und für Personen mit bereits beendeten Aufschüben einen Besitzstand geben:

- So wird zur Feststellung des Besitzstands von Personen, die bereits vor Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen haben, und die wegen eines laufenden Aufschubs ihren Anspruch auf die Entschädigung verloren haben, festgelegt, dass die Hilflosenentschädigung mindestens, der Assistenzbeitrag höchstens in dem zuvor ausgerichteten Umfang (vgl. Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 und 43<sup>ter</sup> AHVG) weitergezahlt wird. Das bedeutet, dass auch dann ein Besitzstand auf die Leistung besteht, wenn es zu einem Unterbruch des Bezugs gekommen ist. Der Anspruch auf den Besitzstand gilt frühestens ab Inkrafttreten der AHV 2030.
- Für Personen, die den Besitzstand auf die Hilflosenentschädigung oder den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung wegen eines bereits beendeten Aufschubs verloren haben, wird deshalb ein neuer Anspruch auf die Höhe der Entschädigung der IV vorgesehen. Die Hilflosenentschädigung wird mindestens, der Assistenzbeitrag höchstens in dem Umfang (vgl. Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 und 43<sup>ter</sup> AHVG) weitergezahlt, wie sie/er davor ausgerichtet wurde. Der Besitzstand wird auf entsprechenden Antrag gewährt und der Anspruch auf die Leistung gilt für die Zukunft.

→ Procap begrüsst es sehr, dass das seit 1. Januar 2025 bestehende Problem sowohl für laufende als auch für bereits beendete Rentenaufschübe gelöst wird. Damit werden negative Arbeitsanreize aufgehoben und Betroffene sind nicht mehr faktisch vom Rentenaufschub ausgeschlossen.

→ Nicht einverstanden ist Procap hingegen damit, dass für Personen, die den Besitzstand auf die Hilflosenentschädigung oder den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung wegen eines bereits beendeten Aufschubs verloren haben, nur auf expliziten Antrag ein Besitzstand gewährt werden soll und dass der Anspruch auf die Leistung nur für die Zukunft gelten soll. Procap ist der Ansicht, dass eine Identifizierung der betroffenen Personen analog den Personen mit laufenden Aufschüben möglich sein muss. Entsprechend muss auch für Personen mit bereits beendeten Aufschüben der Anspruch auf den Besitzstand ab Inkrafttreten der AHV 2030 gelten.

→ Die Übergangsbestimmungen Bst. h ist daher wie folgt anzupassen:

#### **h. Besitzstandwahrung bei Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträgen der Invalidenversicherung für beendete Aufschübe**

Hilflose Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... den Aufschub ihrer ganzen Rente bereits beendet und bis am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht haben, eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen haben, können die Leistungen nach den Artikeln 43<sup>bis</sup> Absatz 4 und Artikel 43<sup>ter</sup> **auf Antrag** ab dem Inkrafttreten wieder beziehen.

## **4. Anhebung Mindestalter in der 2. Säule (Art. 1 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 BVG)**

Heute haben Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Art. 1 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 1i BVV 2 die Möglichkeit, in ihrem Reglement ein früheres Rücktrittsalter als in der AHV vorzusehen. Konkret können sie in ihren Reglementen bereits ab dem vollendeten 58. Altersjahr einen Altersrücktritt vorsehen.

Um den Austritt aus dem Arbeitsmarkt hinauszuzögern und die Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts zu verringern, soll das Mindestalter in der beruflichen Vorsorge von heute 58 Jahre auf 63 Jahre angehoben und damit mit demjenigen der AHV harmonisiert werden. Deshalb werden die Bestimmungen, die es den Vorsorgeeinrichtungen heute ermöglichen, in ihrem Reglement ein früheres Rücktrittsalter vorzusehen, aufgehoben. Der Bundesrat will weiterhin gewisse Ausnahmen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere ältere Arbeitnehmende, denen im Falle von Unternehmensumstrukturierungen weiterhin ein vorzeitiger Ruhestand ermöglicht werden soll. Zudem soll ein früherer Altersrücktritt auch dann möglich sein, wenn in einem Gesamtarbeitsvertrag oder im Personalrecht eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers ein Mindestalter vorgesehen ist, das unter 63 Jahren liegt. Damit sollen auch kollektive flexible Rentenlösungen, wie sie beispielsweise im Bausektor bestehen, oder Pensionierungsbestimmungen für bestimmte Personalkategorien öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber beibehalten werden können. Allerdings darf auch dieses Mindestalter neu nicht unter 60 Jahren liegen.

→ Procap lehnt die Erschwerung von Frühpensionierungen in der beruflichen Vorsorge ab. Gerade für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann eine Frühpensionierung oder teilweise Frühpensionierung ab dem 58. Altersjahr gesundheitliche Entlastung bringen, ohne dass unbedingt ein Gesuch um IV-Leistungen gestellt werden muss. Ein frühzeitiger Altersrücktritt ist also häufig nicht frei gewählt, sondern erfolgt aufgrund gesundheitlicher Belastungen. Insbesondere sozialpartnerschaftliche Frühpensionierungsmodelle in Branchen mit hohen physischen und psychischen Belastungen dürfen durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung des Mindestalters in der 2. Säule nicht in Frage gestellt oder eingeschränkt werden.

## **5. Befreiung Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen (Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG / Art. 26a Abs. 2 ELG)**

Heute können Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV beziehen, von der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen befreit werden, wenn sie bei der Erhebungsstelle ein entsprechendes Gesuch einreichen (Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG). Zu diesem Zweck stellen die Durchführungsstellen den betroffenen Personen mit jeder EL-Verfügung eine Bestätigung mit erläuternden Informationen aus. Um von der Abgabepflicht befreit zu werden, müssen die EL-beziehenden Personen diese Bestätigung dann aber an die Erhebungsstelle weiterleiten. Dieses Vorgehen muss regelmässig wiederholt werden, damit die Erhebungsstelle den EL-Anspruch jeweils überprüfen kann. EL-Beziehende werden heute somit nur auf Gesuch hin von den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen befreit.

Neu soll die Befreiung in Zukunft automatisch erfolgen. Gemäss dem neuen Abs. 2 zu Art. 26a ELG meldet die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS der Erhebungsstelle diejenigen Personen, die eine jährliche Ergänzungsleistung beziehen. Aufgrund dieser Meldung werden die betroffenen Personen automatisch von den Empfangsgebühren befreit und müssen – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – kein Gesuch mehr stellen.

→ Procap begrüsst die automatische Befreiung von den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Betroffene keine Kenntnis davon haben, dass sie ein Gesuch um Befreiung stellen können.

## 6. Ergänzende Bemerkung zur Förderung der Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus

Der Bundesrat möchte die Anreize zur möglichst langen Erwerbstätigkeit verstärken und mit diversen Massnahmen die Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus fördern.

*→ Gegen das Ziel, die Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus zu fördern, hat Procap grundsätzlich nichts einzuwenden, weist aber darauf hin, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn auch die allseits bekannte Problematik bei der Krankentaggeldversicherung gelöst und die dadurch bestehenden Fehlanreize abgebaut werden.*

**Zur Veranschaulichung:** Wer heute ältere Arbeitnehmende beschäftigt oder weiterbeschäftigt, trägt ein erhöhtes Risiko, dass diese aufgrund gesundheitlicher Probleme Leistungen der kollektiven Krankentaggeldversicherung in Anspruch nehmen müssen. Dies hat nicht selten zur Folge, dass die Krankentaggeldversicherer die Versicherungsprämien anschliessend massiv erhöhen oder die kollektive Krankentaggeldversicherung gar kündigen. Für Arbeitgebende kann dies zu weitreichenden finanziellen Folgen führen (höhere Prämienlast, fehlender Versicherungsschutz), was sie nicht selten davon abhalten dürfte, ältere Arbeitnehmende oder auch Arbeitnehmende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beschäftigen bzw. weiter zu beschäftigen. **Nur wenn diese negativen Anreize betreffend Anstellung von Menschen mit Vorerkrankungen oder Behinderungen – zum Beispiel durch ein Obligatorium der Krankentaggeldversicherung oder anderweitige Ausgleichsmassnahmen – beseitigt werden, wird das Ziel der Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus, erreicht werden können.**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für Fragen oder bei Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Procap Schweiz**



**Anna Pestalozzi**  
Leiterin Sozialpolitik  
Procap Schweiz